

der am 19. Juni dieses Jahres von seinen Suffraganen geweiht werden sollte¹. Kurz vorher hat er jenen Brief an Abt Fardulf von St. Denis geschrieben: das ist das Ergebnis der Untersuchung, das als gesichert gelten darf, soweit in solchen Fragen bei dem Stande der Quellen Sicherheit zu erreichen ist.

Die erhaltene Anweisung für die Missi dominici von 802 beschränkt sich zum guten Teil auf Schlagworte und Andeutungen, die eine genauere Kenntnis der Aufträge voraussetzen, aufgezeichnet, wie es ein andermal heisst, 'ob memoriae causam, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant'²; sie finden ihre Erläuterung in einem "allgemeinen Erlass", der offenbar unmittelbar vorhergegangen ist und den man im Gegensatz zu jener Instruktion für die einzelnen Königsboten nicht ganz zutreffend als 'Capitulare missorum generale' bezeichnet hat³. Wulfars Bitte um Auskunft, 'qualiter episcopus vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere', kann sich auf beide Schriftstücke bezogen haben; wo aber die Instruktion nur wenige Worte enthält (c. 2—4 und 18a, die nur dem etwas bedeuteten, der vorher mündlich ausführlichere Anweisungen erhalten hatte⁴, da gibt der umfangreichere Erlass (c. 10—24 und 40⁵) eingehende Ant-

1) Gegenüber den Angaben Hinkmars, der gewiss nicht selten ein zweifelhafter Zeuge ist, aber bei diesen Zeitangaben schwerlich einen Anlass zu Entstellungen hatte, kommen zwei abweichende jüngere Nachrichten nicht in Betracht. Am Rande der dem 10. Jh. entstammenden Haupthandschrift der Annales Bertiniani (ed. Waitz S. IX; Annales regni Francorum ed. Kurze S. 84) findet sich beim Jahre 789 die Bemerkung: 'Hoc vero anno, ut computatum est, depositio fuit domni Tilpini episcopi III. ('III' Waitz) Non. Septembr.'; da der Ansatz ausdrücklich auf Errechnung zurückgeführt wird, deren Grundlagen und richtige Durchführung dahinstehen, fällt die Nachricht wenig ins Gewicht. Noch mehr gilt dies von dem späten Zeugnis des Alberich von Trois-Fontaines, der vieles aus Pseudo-Turpin entnommen hat und dazu aus unbekannter Quelle hinzufügt (SS. 23, 725): 'De Turpino archiepiscopo ita invenitur in annalibus: Tulpino archiepiscopo Remensi Wlfarius succedit per annos X, sed ante ordinationem suam iam diu rexerat ecclesiam Remensem sub Turpino'; da Wulfar 816 gestorben ist, würde die Angabe auf 806 führen, ist aber ohne Belang gegenüber dem Schweigen des gut unterrichteten Flodoard und den Nachrichten Hinkmars. Die von mir ausgelassenen, durch Punkte angedeuteten Worte Alberichs beruhen auf dem Anhang zu Pseudo-Turpin (Turpini Historia Karoli Magni ed. F. Castets, 1880, S. 65), was zur Ausgabe der Chronik von Scheffer-Boichorst nachgetragen sei. 2) MG. Capitularia 1, 289 nr. 141. 3) Ebenda S. 91—99 nr. 33. Ueber das Wesen dieses Kapitulars und die Beziehungen zu der Instruktion nr. 34 vgl. Seeliger a. a. O. S. 65 f. 69. 79. 4) Vgl. Brunner a. a. O. 1², S. 550 A. 42. 5) Capitul. 1, S. 93 ff. 98.